

## Handlungshilfe für Erstbehandlungsanlagen von Elektro(nik)altgeräten

### Wichtige Änderungen bei der Datenerfassung im Jahr 2018

Es wird im Jahr 2018 zu wesentlichen Änderungen bzgl. der Erfassung von Elektro(nik)altgeräten (EAG) und den damit verbundenen Mengenmitteilungen kommen, auf die Sie als Betreiber einer Erstbehandlungsanlage (EBA) reagieren müssen. Darüber hinaus wird der offene Anwendungsbereich (sog. „open scope“) eingeführt. Aktuell sind nur die unter die zehn Kategorien fallenden EAG im Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), sofern sie nicht explizit aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind; zukünftig (ab dem 15.08.2018) werden sämtliche Elektro(nik)geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen. Auch hier sind bestimmte Elektro(nik)geräte durch eine explizite gesetzliche Ausnahmeregelung ausgeschlossen.<sup>1</sup>



Diese Handlungshilfe informiert Sie als Betreiber von einer EBA über die Änderungen und gibt Empfehlungen, wie in der Praxis verfahren werden kann, um den gesetzlichen Anforderungen des ElektroG zu entsprechen.

## 1 Mitteilungs- und Meldepflichten von EBA

Für Sie als Betreiber einer EBA gelten weiterhin folgende Mitteilungs- und Meldepflichten:

#### § 22 Abs. 3 ElektroG

Mitteilung der bei Ihnen erfassten Daten an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE), Hersteller bzw. deren Bevollmächtigten, Vertreiber und entsorgungspflichtige Besitzer, soweit diese zur Ermittlung von Mengenströmen die Daten für die Erfüllung ihrer Pflichten nach §§ 26, 27, 29 und 30 ElektroG benötigen. Dies umfasst auch die Mitteilungspflicht von Daten weiterer Behandlungs- und Verwerteranlagen.

#### § 5 Abs. 3 UStatG

Meldung der Daten zu "Art, Menge und Verbleib der EAG" über den sog. ERS-Fragebogen der Statistischen Landesämter an das Statistische Bundesamt Destatis.

Bitte prüfen Sie, ob Sie Ihre Behandlungstätigkeit entsprechend der gesetzlichen Pflicht der stiftung ear gegenüber angezeigt und eine aussagekräftige Angabe über die Art der Tätigkeiten gemacht haben, beziehungsweise ob die dort von ihnen hinterlegten Daten noch aktuell sind. Das Verzeichnis der Betreiber von EBA kann hier abgerufen werden:

<https://www.stiftung-ear.de/verzeichnisse/>

<sup>1</sup> Hintergrund dafür ist die EU-Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (sog. WEEE-Richtlinie), die mit dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 20.10.2015 in nationales Recht umgesetzt wurde.

## 2 Bevorstehende Änderungen in 2018

Die nachfolgenden Änderungen treten im Jahr 2018 gemäß ElektroG in Kraft und sind für Sie als Betreiber einer EBA von besonderer Relevanz:

|                              |   |
|------------------------------|---|
| ab<br><b>15.08.<br/>2018</b> | <b>offener Anwendungsbereich:</b><br>Auch Produkte und Güter mit elektr(on)ischen Funktionen, die nicht unter die bisherigen 10 Kategorien fallen, können nun vom Anwendungsbereich erfasst sein (z. B. Möbel- und Bekleidungsstücke), sofern es sich dabei um Elektro(nik)geräte im Sinne des ElektroG handelt und keine der im Gesetz genannten Ausnahmen greift. |
| <b>15.08.<br/>2018</b>       | <b>neuer Zuschnitt der Kategorien:</b><br>von 10 Kategorien zu 6 Kategorien (siehe Tabelle 1 in der Anlage)   |
| <b>15.08.<br/>2018</b>       | <b>neuer Zuschnitt der Gerätearten:</b><br>von 32 Gerätearten auf 17 Gerätearten (siehe Abbildung 1 in der Anlage)  |
| <b>01.12.<br/>2018</b>       | <b>neuer Zuschnitt der Sammelgruppen:</b><br>von 6 Sammelgruppen zu 6 "neuen" Sammelgruppen, die den 6 Kategorien im Wesentlichen entsprechen (siehe Tabelle 2 in der Anlage)   |

Weitere Informationen finden Sie im Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 40 vom 23.10.2015, Seite 1739-1773) das hier abgerufen werden kann: <http://www.bgbl.de>.

## 3 Datenerhebung und Methodik für das Jahr 2018

Das Jahr 2018 stellt Sie als Betreiber einer EBA von EAG vor die besondere Herausforderung, angepasste Mengenmitteilungen erstellen und weitergeben zu müssen. Nachfolgend ist dargestellt, welchem Adressaten wann und in welcher Form Daten bereitgestellt werden müssen.

| 2018                        |   | EBA-Mitteilung an |            |            |                   |                          |
|-----------------------------|---|-------------------|------------|------------|-------------------|--------------------------|
|                             |   | optierende öRE    | Hersteller | Vertreiber | entsorg. Besitzer | statistische Landesämter |
| Jan - Jul                   | Monatsmeldungen in Kategorien (Kat.) und Sammelgruppen (SG) | 10 Kat. + alte SG |            |            |                   |                          |
| Aug - Nov                   |   | 6 Kat. + alte SG  |            |            |                   |                          |
| Dez                         |   | 6 Kat. + neue SG  |            |            |                   |                          |
| Jahres-Statistik-Meldung in |   | 6 Kat.            | 6 Kat.     | 6 Kat.     | 6 Kat.            | 10 Kat.                  |

### 3.1 EBA-Mitteilung an öRE

Sie müssen bei Ihren monatlichen Datenmitteilungen an öRE für deren Eigenverwertungsmitteilung (gemäß § 26 Abs. 1) folgende Fristen und Formen berücksichtigen:

1. Stellen Sie für den Mitteilungszeitraum **Januar bis einschließlich Juli 2018** den öRE für deren monatliche Eigenverwertungsmitteilung die Mengendaten in den **alten 6 Sammelgruppen** und **10 Kategorien** bereit. (Dies entspricht der bisherigen Datenmitteilung.)
2. Stellen Sie für den Mitteilungszeitraum **August bis einschließlich November 2018** den öRE für deren monatliche Eigenverwertungsmitteilung die Mengendaten in den **alten 6 Sammelgruppen** und neuen **6 Kategorien** bereit.
3. Stellen Sie für den Mitteilungszeitraum **ab Dezember 2018** den öRE für deren monatliche Eigenverwertungsmitteilung die Mengendaten in den **neuen 6 Sammelgruppen** und neuen **6 Kategorien** bereit.

Für die Jahres-Statistik-Mitteilung der öRE für das Kalenderjahr 2018 (abzugeben im Jahr 2019) müssen Sie für das **gesamte Jahr 2018** Ihre Mengendaten in den **neuen 6 Kategorien** bereitstellen.

### 3.2 EBA-Mitteilung an Hersteller

Für die Jahres-Statistik-Mitteilung der Hersteller für das Kalenderjahr 2018 (abzugeben im Jahr 2019) müssen Sie für das gesamte Jahr 2018 Ihre Mengendaten in den **neuen 6 Kategorien** und 17 neuen Gerätearten bereitstellen.

### 3.3 EBA-Mitteilungen an Vertreiber

Für die Jahres-Statistik-Mitteilung der Vertreiber für das Kalenderjahr 2018 (abzugeben im Jahr 2019) müssen Sie für das gesamte Jahr 2018 Ihre Mengendaten in den **neuen 6 Kategorien** und 17 neuen Gerätearten bereitstellen.

### 3.4 EBA-Mitteilungen an entsorgungspflichtige Besitzer

Für die Jahres-Statistik-Mitteilung der entsorgungspflichtigen Besitzer für das Kalenderjahr 2018 (abzugeben im Jahr 2019) müssen Sie für das gesamte Jahr 2018 Ihre Mengendaten in den **neuen 6 Kategorien** bereitstellen.

Bitte teilen Sie im Rahmen dieser Mitteilung den entsorgungspflichtigen Besitzern mit, dass diese ihrerseits verpflichtet sind, diese Mengen an die stiftung ear zu melden.

### 3.5 EBA-Datenmeldung an Statistische Landesämter (Destatis)

Die Datenmeldung über die Mengen und den Verbleib (Mengenstrom) von Elektro- und Elektronikaltgeräten bei EBA an Destatis via ERS-Bogen erfolgt für das gesamte Kalenderjahr 2018 (abzugeben im Jahr 2019) in den **alten 10 Kategorien**. Sie müssen hier **keine weiteren Änderungen** beachten. Führen Sie Ihre bisherige Systematik der Datenmeldung in bekannter Form fort.

### 3.6 Methodisches Vorgehen

Um in die Erstbehandlung eingehende Sammelgruppen und Altgerätegemische differenziert zu den jeweiligen Zeitpunkten und auch rückwirkend für die Jahres-Statistik-Meldungen ausweisen zu können, müssen Sie eine angepasste Datenerfassung unmittelbar implementieren.



**Für das gesamte Nachweisjahr 2018** müssen Sie als Betreiber einer EBA

1. die **bisherige Datenerhebung** in der bekannten und derzeit gültigen Form umsetzen (alte Sammelgruppen und 10 Kategorien) **und**
2. **zusätzlich eine angepasste Datenerhebung** einführen, welche die bevorstehenden Änderungen berücksichtigt (neue Sammelgruppen und 6 Kategorien).
3. Parallel müssen Sie **sicherstellen**, dass Ihnen Folgebehandlungsanlagen die entsprechenden Mengemeldungen in gleicher Form bereitstellen.

Die jeweils zugehörigen **Gesamtgewichte** beider Datenerhebungsverfahren (10 Kategorien und 6 Kategorien) **müssen identisch sein**.

**Folgende Vorgehensweise wird für die Datenerhebung im Nachweisjahr 2018 empfohlen:**

1. Beibehaltung der bisherigen Verfahren zur Umschlüsselung von eingehenden Sammelgruppen und Altgerätemischen für das gesamte Jahr 2018 in Hinblick auf die Datenmeldung an Destatis in 10 Kategorien.
2. Zusätzliche angepasste Datenerhebung: Zeitnah beginnende, regelmäßige Analysen eingehender Sammelgruppen und Gerätemische hinsichtlich der ab dem 15.08.2018 gültigen Gerätearten. Die Anlieferungen sind je Anliefernden und Herkunft (private Haushalte, andere Nutzer als private Haushalte) zu unterscheiden. Unter Kenntnis der Zusammensetzung der Gemische nach den 17 Gerätearten ist die Zuordnung auf die 6 Kategorien möglich, wie die Abbildung 1 in der Anlage zeigt.

Bei den Analysen soll Regel 9 des Leitfadens „Monitoring zur Handhabung des Monitorings der Elektrogeräteentsorgung durch Betreiber von Erstbehandlungsanlagen nach § 11 (3) ElektroG“ Beachtung finden. Dieser Leitfaden kann hier abgerufen werden:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-monitoring-zur-handhabung-des-monitorings>

Bei der Zuweisung und Unterscheidung der Gerätearten ist im Wesentlichen die äußere Abmessung als Unterscheidungsmerkmal zwischen Groß- (> 50 cm) und Kleingerät (≤ 50 cm) zu beachten. Die stiftung ear hat hierzu Entscheidungshilfen veröffentlicht:

<https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/anwendungsbereich/abgrenzung-gross-kleingeraete/>

Weitere Hilfestellungen der stiftung ear zur Einordnung in Kategorien können hier abgerufen werden:

<https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/anwendungsbereich/entscheidungsbaum/>

Umgang mit „open-scope“-Geräten: Da „open-scope“-Geräte bereits vor dem 15.08.2018 auf dem Markt befindlich sind, können diese unmittelbar ab dem 15.08.2018 als Elektro(nik)altgeräte in der Entsorgung anfallen. Die Zuweisung von „open-scope“-Geräten zu Gerätearten respektive Kategorien kann nach der Einstufung der EBA erfolgen, wobei im Wesentlichen der o. g. Entscheidungsbaum und die Abmessung (50 cm) zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich gilt, dass Sie „open-scope“-Geräte als Ganzes bilanziell den Mengen an Elektro(nik)altgeräten zuweisen müssen (d. h. auch, wenn sie im Rahmen der Behandlung frühzeitig als „Reststoff“ separiert werden).

# Anlage

Abbildung 1: Zuordnung der 17 neuen Gerätearten zu den 6 Kategorien



Tabelle 1: Gegenüberstellung der 10 und 6 Kategorien (KAT)

| aktuell gültig bis 14.08.2018 |  | gültig ab dem 15.08.2018 |   |
|-------------------------------|--|--------------------------|---|
| KAT                           | Bezeichnung (gemäß Anlage 1 ElektroG)                                    | KAT                      | Bezeichnung (gemäß Art. 3 Nr. 11 Artikelgesetz vom 24.10.2015)  |
| 1                             | Haushaltsgroßgeräte  | 1                        | Wärmeüberträger   |
| 2                             | Haushaltskleingeräte   | 2                        | Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm <sup>2</sup> enthalten |
| 3                             | Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik                   | 3                        | Lampen  |
| 4                             | Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule (seit 02/2016) | 4                        | Großgeräte  |
| 5                             | Beleuchtungskörper   | 5                        | Kleingeräte   |
| 6                             | Elektrische und elektronische Werkzeuge                                  | 6                        | Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)                           |
| 7                             | Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte                                |                          |   |
| 8                             | Medizinische Geräte  |                          |   |
| 9                             | Überwachungs- und Kontrollinstrumente                                    |                          |   |
| 10                            | Ausgabeautomaten   |                          |   |

Tabelle 2: Gegenüberstellung derzeit und zukünftig gültiger Sammelgruppen (SG)

| aktuell gültig bis 30.11.2018 |  | gültig ab dem 01.12.2018 |   |
|-------------------------------|--|--------------------------|---|
| SG                            | Bezeichnung (gemäß § 14 Abs. 1 ElektroG)   | SG                       | Bezeichnung (gemäß Art. 3 Nr. 5 a Artikelgesetz vom 24.10.2015)   |
| 1                             | Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte  | 1                        | Wärmeüberträger   |
| 2                             | Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren  | 2                        | Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm <sup>2</sup> enthalten |
| 3                             | Bildschirme, Monitore und TV-Geräte  | 3                        | Lampen  |
| 4                             | Lampen   | 4                        | Großgeräte  |
| 5                             | Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente | 5                        | Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik                                     |
| 6                             | Photovoltaikmodule   | 6                        | Photovoltaikmodule  |

Weiterführende Informationen sind hier abrufbar: <https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/>